14. Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem **28. November 2023** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:30 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Dietmar Schöpf, Bürgermeister-Stellv. DI Bernhard Brötz, GR Nikolaus Moll, GR^{in} Theresia Venier, GR^{in} Irene Steiner, GR Marco Hauser, GR Christoph Zanon, GR^{in} Bettina Fichtel, GR^{in} Stefanie Fiegl, GR Stefan Headington, GR Armin Lindenthaler

Entschuldigt: GR^{in} Karina Riepler, DI (FH) Johannes Neubauer

Ersatzmitglied: Gabriele Lindenthaler, Marliese Hinder

Sonstige Anw.: -----

Schriftführer: Alfons Valtiner

Tagesordnung:

1. Fertigung der 12. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 05.09.2023 sowie der 13. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 10.10.2023
2. Bericht des Überprüfungsausschusses
3. Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen 2023
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Beschlussfassung über Kanalgebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes
6. Beschlussfassung über Wassergebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes
7. Neuverordnung des Erschließungsbeitragssatzes auf Grundlage des durch die Landesregierung mit 1. Jänner 2024 neu festgesetzten Erschließungskostenfaktors
8. Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung
9. Neufassung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting
10. Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2023/24
11. Anpassung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung (KG, VS) ab Sommerferien 2024
12. Anschaffung eines E-Lieferautos für den Gemeindebauhof
13. Weihnachtsgeld für Gemeindebedienstete
14. Personalangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gemäß § 44 TGO 2001 wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Gemäß § 36 (Abs. 3) der TGO 2001 beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Tagesordnungspunkt 14 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

1.	Fertigung der 12. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 05.09.2023 sowie der 13. Niederschrift über die GR-Sitzung vom 10.10.2023

Die Niederschriften der GR-Sitzungen vom 05.09.2023 und 10.10.2023 werden von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

2.	Bericht des Überprüfungsausschusses

Mit Einverständnis des Gemeinderats bringt GR Stefan Headington in Vertretung des entschuldigten ÜPA-Obmanns GR DI (FH) Johannes Neubauer folgendes Ergebnis über die vom Überprüfungsausschuss am 06.11.2023 durchgeführte Prüfung zur Kenntnis:

1. Kassenbestandsaufnahme gem. § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwaltung und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

Hauptkasse

Guthaben bei der Raiffeisenbank lt. Auszug Nr. 209 vom 03.11.2023	€	5.001,34
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 24.10.2023 / Verwendungszweck: Sozial- und Notfallfonds	€	25.330,38
Zahlungsmittelreserve f. zweckgebundene Haushaltsrücklage Raiffeisenbank zum 19.07.2023 / Verwendungszweck: LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	€	47.444,54
Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	77.776,26
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	77.776,26

Nebenkasse

Bestandsaufnahme in der für kleinere Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstelle Bürgerservice (sonstige Gebührenkassen, Portokasse u. dgl.)

Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)	€	173,20
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)	€	173,20

Damit war Kassenübereinstimmung gegeben.

2. Buchungs- und Belegprüfung gem. § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 15.09.2023 bis 06.11.2023 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der

Buchungen und der Belege (Belegnummer: Lieferanten – von 10.830 bis 11.044 / Haushalt – von 955 bis 1.152) ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen inder Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

3. Prüfung der sonstigen Kassenführung

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen:

Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschl.	Überschr.	Begründung
1/010000-728010	Zentralamt	Projekt Fam.freundl.Hatting	2.179,31	200,00	1.979,31	Audit
1/060000-726000	Beitr.an Veb.,Vereine u.Organis.	Mitgliedsbeiträge	5.346,25	2.100,00	3.246,25	Sonderfinaz. Gemeindeverband
1/163000-050000	Freiwillige Feuerwehren	Sonderanlagen	17.538,00	12.000,00	5.538,00	Hochwasserschutz, Förderung € 12.000
1/211000-050000	Volksschule	Sonderanlagen LWL	21.726,68	0,00	21.726,68	Förderung € 15.000
1/211000-618000	Volksschule	Instandhaltung v. Sonstigen Anlagen	3.535,46	1.000,00	2.535,46	Service Heizung
1/211000-700600	Volksschule	Baurechtszins	22.379,99	20.300,00	2.079,99	Indexanp.
1/240000-084000	Kindergarten	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente – langfristig	7.268,75	5.100,00	2.168,75	Abfertigungsversicherung anpassen
1/424000-728000	Heimhilfe	Sozialsprengel Inzing	25.799,33	0,00	25.799,33	Sanierung Finanzen Inzing
1/439000-751000	Sonst. Einrichtungen u. Maßn.	Jugendwohlfahrtsbeitrag	34.177,00	32.600,00	1.577,00	Land
1/612000-457000	Gemeindestraßen	Druckwerke/Organstrafverfügung	1.558,80	0,00	1.558,80	Strafzettele
1/820000-042000	Wirtschaftshöfe	Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausst.	2.054,48	0,00	2.054,48	Regal
1/843000-614900	Alpbesitz	Instandhaltung von Gebäuden	3.169,87	1.500,00	1.669,87	Möbel
1/852000-610000	Betriebe der Müllbeseitigung	Instandh. Müllplatz u. Müllsammelstelle	3.092,97	1.500,00	1.592,97	Asphaltierung Recyclinghof
					73.526,89	

4. Sonstige Prüfbereiche

Die Beschlussfassung obiger Überschreitungen erfolgt unter TO-Punkt 3.

3.	Beschlussfassung diverser Ausgabenüberschreitungen 2023

Beschlussfassung:

Nach ausführlichen Erläuterungen durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig alle Ausgabenüberschreitungen, die unter TO-Punkt 2 angeführt sind.

4.	Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Energieeffizienz, Mobilität und Digitalisierung

GR und Obmann Marco Hauser informiert kurz über:

- Trink- od. Kleinwasserkraftwerk: Im Zuge der Abschlussbesprechung im Büro der Energieagentur Tirol (EAG) vom 18.10.2023 wurde die nun vorliegende Kostenkalkulation, in der noch keine laufenden Wartungskosten enthalten sind, ausführlich erläutert. Die Berechnungen zeigen, dass bei einem Einspeisetarif von 10 Cent die Gemeinde mit einer Amortisationszeit von 30 Jahren und mehr rechnen muss. Und mit

der aktuellen bestehenden Infrastruktur ist eine wirtschaftliche Realisierung aus der Sicht des Ausschusses nicht zweckmäßig bzw. unrentabel. Aber dessen ungeachtet wurde damit die Basis für die nächste Generation geschaffen, sollten sich einmal die Voraussetzungen ändern.

- Wasserkraftwerk Klammbach: Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten könnte dieses Projekt nur gemeinsam mit der Gemeinde Polling errichtete werden, ist aber lt. Grobanalyse wahrscheinlich nicht rentabel.

- E-Mobilität: Als weiteres Service für die Gemeindebürger wird die eCarsharing-Variante „floMOBIL“ favorisiert, ein Angebot der Stadtwerke Wörgl. Die Gemeinden Zirl und Flaurling sind bereits Partner-Gemeinde.

- Infoabend: Der Obmann lädt alle GR-Mitglieder zum kostenlosen Infoabend über das Thema „Wie werde ich unabhängig? Mein Ausstieg aus Öl und Gas“ am Do. 30.11.2024 um 19 Uhr im GESA-Foyer recht herzlich ein. Dies ist die erste Veranstaltung des Ausschusses und wird gemeinsam mit Energieexperten von der Energieagentur Tirol organisiert.

- Auszeichnungsveranstaltung/Tiroler Mobilitätssterne: Am Mi. 08.11.2023 durfte der Obmann Marco Hauser als Mobilitätsverantwortlicher der Gemeinde im Rahmen der Auszeichnungsfeier im Landhaus eine Urkunde (**) entgegennehmen. Zum ersten Mal bei den Tiroler Mobilitätsternen ausgezeichnete Gemeinden bekamen zudem eine zum Anbringen am Gemeindeamt vorgesehene Glastafel überreicht.

<u>Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales</u>

Obmann Stefan Headington und Ausschussmitglied Nikolaus Moll berichten über folgende Themen:

- Jugend-Aktivitäten: Jugendfeuerwehr/11.11.2023, Schützenheim/24.11.2023, weiters geplant: FW-Infoabend im Frühjahr, „Gemeinsames Kochen“ mit den Bäuerinnen im Jänner, Filmabend am Ende des Semesters

- Senior-Aktivitäten: Der Seniorenkalender wurde im Zuge des Kulturstammtisches am 20.11.2023 mit allen Vereinen sowie der Pfarre abgestimmt und kommt Ende Dezember 2023 groß raus.

- Jungbürgerfeier 2023/Rückblick: Positive Stimmung und Feedback sowohl seitens der Jugendlichen als auch der Erwachsenen. In den persönlichen Gesprächen wurde klar, dass diejenigen, die teilgenommen haben, begeistert waren. Ablauf und Programm war stimmig, der kurze Festakt wurde als positiv empfunden und die Gestaltung samt musikalischer Umrahmung des Wortgottesdienstes wurde als stimmig bestätigt.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Nachhaltigkeit

- Anlässlich des Welternährungstages am 16.10.2023 haben die Bäuerinnen wieder die 2. Klasse der Volksschule besucht und den Schülern der 2. Klasse Volksschule u.a. die Milch schmackhaft gemacht.

- In Bezug auf die Neuregelung der Müllgebührenvorschreibung bei örtlichen Betrieben bzw. gemeldeten Gewerbeinhaber/innen hat der Ausschuss eine entsprechende Entscheidung getroffen und wird auf TO-Punkt 9 dieser Sitzung verwiesen.

Bürgermeister

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister recht herzlich bei den sehr aktiven Ausschüssen bzw. allen Ausschussmitgliedern für das ehrenamtliche Engagement und ihre sehr gute und produktive Arbeit.

5.	Beschlussfassung über Kanalgebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes

Alle GR-Mitglieder haben gemeinsam mit der Sitzungsladung folgendes Schreiben des Landes, Abteilung Gemeinden und Abteilung Wasserwirtschaft, vom 18.10.2023 vorab zur Information erhalten:

Sehr geehrte Damen und Herren! Seitens der Abteilung Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2024 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden. Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2020**, Basis ist jeweils der endgültige **Juli-Indexwert** des Vorjahres (bisher August-Indexwert VPI 2015, vgl. die im Folgenden zitierten Richtlinien). Siehe dazu https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods.

Die für das Jahr 2023 ausgesetzte Erhöhung wird nicht nachgeholt. Dies ergibt eine Steigerung um 7,0 %.

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 17.10.2023 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden für das Jahr 2024 wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr:
pro m³ Wasserverbrauch 2,53 €/m³ inkl. USt. (2023: 2,36 €/m³)

Mindest-Wassergebühr:
pro m³ Wasserverbrauch 0,50 €/m³ inkl. USt. (2023: 0,47 €/m³)

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich.

Bei **Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände) muss jede einzelne Verbandsgemeinde die vorgegebene Mindestgebühr erfüllen, ansonsten ist eine Gewährung eines WLF-Darlehens ebenfalls nicht möglich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das **Bundesministerium** für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe dazu auch https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/foerderungen/trinkwasser_abwasser/foerderung-kommunale-siedlungswasserwirtschaft.html) sowie die **Abt. Wasserwirtschaft** des Landes Tirol in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (siehe nachfolgenden Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2. Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2024 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:
Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche – sh. unten):	6,35 €/m³
pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum – sh. oben):	19,04 €/m²
Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (wie für WLF-Darlehen)	2,53 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch:	1,13 €/m³

Sämtliche Mindestgebühren werden mit 1. Jänner eines jeden Jahres angepasst, ab dem Jahr 2024 nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), wobei der Anpassung der jeweilige Juli-Indexwert des Vorjahres zugrunde gelegt wird (bis 2023 nach Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015), August-Indexwert).

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter http://www.tirol.gv.at/wasserinfo bzw. unter https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen.

Beschlussfassungen:

Da sowohl die laufende Abwassergebühr von derzeit brutto € 2,36 pro m³ Wasserverbrauch als auch die Anschlussgebühr von derzeit € 5,84 pro m³ umbautem Raum ab 2024 nicht mehr den Förderungsrichtlinien gemäß obiger Bekanntgabe des Landes, Abteilung Gemeinden und Abteilung Wasserwirtschaft, vom 18.10.2023 entsprechen, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters einstimmig die Erhöhung der laufenden Abwassergebühr ab 2024 von dzt. brutto € 2,36 auf die vom Land vorgeschriebene Mindest-Abwassergebühr in der Höhe von brutto € 2,53 pro m³ Wasserverbrauch sowie die Erhöhung der Kanalanschlussgebühr von derzeit brutto € 5,84 pro m³ auf die vom Land vorgeschriebene Mindest-Anschlussgebühr in der Höhe von brutto € 6,35 pro m³ umbautem Raum.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting (angepasst nach dem aktuellen Verordnungsmuster des Landes):

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1
Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

A) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 6,35 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

   - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

B) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Niederschlagswässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die verbaute Fläche laut Baubescheid.

2. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer beträgt EUR 3,00 pro m² der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,53 je m³ Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren. Für bereits mit einer Regenwassernutzung ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

4. Eine laufende Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer ist nicht zu entrichten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung werden pro Großvieheinheit 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Beim jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb ist jedoch eine jährliche Mindestmenge pro Person von 40 m³ für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

2. Für Intensivobstbau werden bei einer geschlossenen Anlage im Ausmaß ab einem ½ Hektar pro Jahr 5 m³ Abwasser freigestellt. Je weitere 1000 m² Fläche wird 1 m³ Abwasser freigestellt.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.01.2022 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

6.	Beschlussfassung über Wassergebührenerhöhung gem. Vorgabe des Landes

Alle GR-Mitglieder haben gemeinsam mit der Sitzungsladung folgendes Schreiben des Landes, Abteilung Gemeinden und Abteilung Wasserwirtschaft, vom 18.10.2023 vorab zur Information erhalten:

Sehr geehrte Damen und Herren! Seitens der Abteilung Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2024 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden. Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2020**, Basis ist jeweils der endgültige **Juli-Indexwert** des Vorjahres (bisher August-Indexwert VPI 2015, vgl. die im Folgenden zitierten Richtlinien). Siehe dazu https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods.

Die für das Jahr 2023 ausgesetzte Erhöhung wird nicht nachgeholt. Dies ergibt eine Steigerung um 7,0 %.

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1. Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 17.10.2023 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden für das Jahr 2024 wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr:
pro m³ Wasserverbrauch 2,53 €/m³ inkl. USt. (2023: 2,36 €/m³)

Mindest-Wassergebühr:
pro m³ Wasserverbrauch 0,50 €/m³ inkl. USt. (2023: 0,47 €/m³)

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich.

Bei **Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände) muss jede einzelne Verbandsgemeinde die vorgegebene Mindestgebühr erfüllen, ansonsten ist eine Gewährung eines WLF-Darlehens ebenfalls nicht möglich.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das **Bundesministerium** für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe dazu auch https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/foerderungen/trinkwasser_abwasser/foerderung-kommunale-siedlungswasserwirtschaft.html) sowie die **Abt. Wasserwirtschaft** des Landes Tirol in der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (siehe nachfolgenden Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2. Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2024 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:
Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche – sh. unten):	6,35 €/m³
pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum – sh. oben):	19,04 €/m²
Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (wie für WLF-Darlehen)	2,53 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch:	1,13 €/m³

Sämtliche Mindestgebühren werden mit 1. Jänner eines jeden Jahres angepasst, ab dem Jahr 2024 nach dem Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020), wobei der Anpassung der jeweilige Juli-Indexwert des Vorjahres zugrunde gelegt wird (bis 2023 nach Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015), August-Indexwert).

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter http://www.tirol.gv.at/wasserinfo bzw. unter https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen.

Beschlussfassungen:

Da die laufende Wassergebühr von derzeit brutto € 1,00 pro m³ Wasserverbrauch nicht mehr den Förderungsrichtlinien gemäß obiger Bekanntgabe des Landes, Abteilung Gemeinden und Abteilung Wasserwirtschaft, vom 18.10.2023 entspricht, beschließt der Gemeinderat nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters einstimmig die Erhöhung der laufenden Wassergebühr ab 2024 von dzt. brutto € 1,00 auf die vom Land vorgeschriebene Mindest-Wassergebühr in der Höhe von brutto € 1,13 pro m³ Wasserverbrauch. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Indexanpassung der Wasseranschlussgebühr ab 2024 in der Höhe der im Schreiben des Landes angeführten 7 %, d.s. von derzeit brutto € 3,58 auf brutto € 3,83 pro m³ umbautem Raum.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und auf Grundlage obiger Beschlussfassung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Wasserleitungsgebühren-verordnung der Gemeinde Hatting (angepasst nach dem aktuellen Verordnungsmuster des Landes):

Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage oder UV-Anlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Im Fall von baulichen Erweiterungen und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezugs.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

2. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,83 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Für befestigte Schwimmbecken sowie Living-Pools, Naturpools und dergleichen, deren Schwimmbereiche mit einem künstlichen Becken ausgestaltet sind, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 2,87 pro m³ nutzbaren Rauminhalt zu entrichten.

4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

   - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos , begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche

Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;

- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 4 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

1. Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer privater Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler schon längere Zeit außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes der Vorjahre zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

3. Die Wasserbenützungsgebühr beträgt EUR 1,13 je m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschintervalls werden folgende jährlichen Zählermieten eingehoben:

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr in €
für 3 m³	6,80
für 7 m³	11,20
für 20 m³	16,00
für Großbereichszähler an DN 80	28,00

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 10.10.2017 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

7.	Neuverordnung des Erschließungsbeitragssatzes auf Grundlage des durch die Landesregierung mit 1. Jänner 2024 neu festgesetzten Erschließungskostenfaktors

Alle GR-Mitglieder haben gemeinsam mit der Sitzungsladung das Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2023, samt Verordnung des Landes vom 11.04.2023 mit folgendem beschlussrelevanten Inhalt vorab zur Information erhalten:

24.
Erschließungskostenfaktoren ab 1. Jänner 2024

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz (TVAG), LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, ermächtigt die Gemeinden u.a. eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, den Erschließungsbeitrag und einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag, sowie einen Gehsteigbeitrag und eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 TVAG hat die Landesregierung durch Verordnung für jede Gemeinde den Erschließungskostenfaktor festzulegen. Dieser setzt sich zusammen aus

a) den Kosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im ebenen Gelände mit Oberflächenentwässerung im landesweiten Durchschnitt und

b) 10 v. H. des ortsüblichen Durchschnittspreises für einen Quadratmeter bebaubaren Grundes in der jeweiligen Gemeinde.

Die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren geht grundsätzlich auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, zurück. Die seinerzeitig festgelegten Erschließungskostenfaktoren spiegeln aufgrund der stark gestiegenen Grundstückspreise und Herstellungskosten die aktuellen Kosten nicht wieder. Die letzte Änderung der aktuellen Erschließungskostenfaktoren erfolgte im Zuge der Vereinigung der Gemeinden Matrei am Brenner, Mühlbachl und Pfons zur Gemeinde Matrei am Brenner. Allerdings kam es in diesem Zusammenhang nicht zu einer allgemeinen Anpassung der Erschließungskostenfaktoren, die Verordnung wurde lediglich um die Gemeinden Mühlbachl und Pfons bereinigt. Mit der Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2023 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, idF. der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, wurde eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten für die Herstellung von einem

Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im landesweiten Durchschnitt und der aktuellen Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde vorgenommen. Die Verordnung wird mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Bis zum 31.12.2023 bleibt die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 108/2014, in Kraft.

Unmittelbare Auswirkungen haben die neuen Erschließungskostenfaktoren ab dem Inkrafttreten der Verordnung vorerst nur auf die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten, zumal diese nach § 5 Abs. 1 TVAG ein Vielfaches des für die jeweilige Gemeinde festgelegten Erschließungskostenfaktors beträgt. Sofern die Gemeinde eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten erhebt, sind ab 1. Jänner 2024 die neu festgelegten Erschließungskostenfaktoren der Vorschreibung der Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen. Dabei ist auf das Entstehen des Abgabenanspruches, nämlich dem Eintritt der Rechtskraft des Befreiungsbescheides abzustellen. D.h., die neuen Erschließungskostenfaktoren gelangen dann zur Anwendung, wenn der Befreiungsbescheid nach dem 31. Dezember 2023 rechtskräftig wird.

Die von der Gemeinde festgelegten Erschließungsbeitragssätze ändern sich mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Jänner 2024 nicht automatisch. Da die Verordnung über die Erhebung des Erschließungskostenfaktors idR auf die konkrete Verordnung der Landesregierung verweist (zumeist auf die Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2014), bleibt diese bis zur Änderung der Verordnung durch den Gemeinderat in Geltung. Ungeachtet dessen wird den Gemeinden im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit jedenfalls empfohlen, die Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in absehbarer Zeit neu zu beschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verordnung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages, welche auf die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren vom 11. April 2023 verweist, frühestens mit 1. Jänner 2024, in Kraft zu setzen ist.

Für den Fall der Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes sind von der Gemeinde nachstehende Grundsätze zu beachten:

Zunächst ist der Erschließungsbeitragssatz nach § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festzulegen und darf 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nicht überschreiten. Zudem bestimmt § 7 Abs. 3 TVAG, dass sich die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes nach der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast zu richten hat. Aus der Bezugnahme auf die Straßenbaulast ergibt sich, dass für den Erschließungsbeitrag der Äquivalenzgrundsatz gilt. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus dem Erschließungsbeitrag der von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaulast entsprechen muss.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Obergrenze von 7 v. H. des Erschließungskostenfaktors nur dann ausgeschöpft werden darf, wenn dies durch die – konkret nachzuweisende – Straßenbaulast in der jeweiligen Gemeinde gerechtfertigt ist.

Letztlich obliegt die Entscheidung darüber, ob eine Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes erfolgen soll, dem Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

Da die neuen Erschließungskostenfaktoren erst mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten, wird ein entsprechendes Muster im Laufe des zweiten Halbjahres in der Wissensdatenbank im Portal Tirol zur Verfügung gestellt.

Beschlussfassung:

Da nach kurzer Erklärung der bisherige Erschließungsbeitragssatz der Gemeinde Hatting in der Höhe von 5 v. H. nicht zur Debatte steht, beschließt auf Antrag des Bgm. Dietmar Schöpf der Gemeinderat einstimmig nachstehende neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (lt. Verordnungsmuster des Landes) auf Grundlage der seitens des Landes bereits im Frühjahr beschlossenen Anpassung der Erschließungskostenfaktoren, welche mit 1. Jänner 2024 in Kraft tritt.

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Hatting erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Hatting von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 13.01.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

8.	Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung

Auszug aus dem Schreiben des Landes vom 27.09.2023, Abteilung Gemeinden:

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Zuletzt wurden die Hektarsätze mit Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegt. Der damaligen Festlegung wurde das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2022 zu Grunde gelegt. Dieses zugrunde gelegte Jahresgehalt hat sich mittlerweile um mehr als 5 % verändert, sodass die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vorlag.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 5. September 2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht.

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, zumal die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden auf die Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, enthält.

Da der Abgabenanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis längstens Ende Mai 2025 zu erfolgen hat. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 festsetzen.

Lt. Bürgermeister ist eine Beschlussfassung zur Einhebung der Waldumlage für die Gemeinde Hatting bereits vorliegend, es werden jetzt lediglich die Hektarsätze laut Verordnung der

Landesregierung angepasst und stellt dazu gleich den entsprechenden Antrag an die GR-Mitglieder.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnung (lt. Verordnungsmuster des Landes):

Waldumlageverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Hatting erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

9.	Neufassung der Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting

Vorab verweist der Vorsitzende auf folgende bestehende und vor allem für diesen Sitzungspunkt relevante Beschlussfassung vom 10.10.2023, TO-Pkt. 5:

„Alle anwesenden GR-Mitglieder schließen sich der Entscheidung des Umweltausschusses an und fassen nach entsprechender Antragstellung des Bürgermeisters den einstimmigen Beschluss, zur Verringerung des Defizites in der Müllentsorgung folgende Maßnahmen ab dem 01.01.2024 zu treffen:

1. Anpassung der Müllgrundgebühr an die bis dato höhere Biomüllgrundgebühr
2. 20 %ige Erhöhung aller weiteren Abfallgebühren (nicht inbegriffen sind: Müllsäcke, Mülltonnen, Müllgroßbehälter, Transponder bzw. Erkennungschips zur Registrierung der Entleerung)

3. Streichung der Biobehälterreinigung
4. Jährliche Indexanpassung

Die entsprechende Verordnung dazu folgt gleich nach der Entscheidung über die künftige Gebührenanwendung bei örtlichen Betrieben in der nächsten GR-Sitzung."

Anschließend bringt Bgm. Dietmar Schöpf dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass sich der Umweltausschuss in seiner erst vor Kurzem anberaumten Sitzung für folgende Fassung in Bezug auf eine Neuregelung der Müllgebührenvorschreibung bei örtlichen Betrieben bzw. gemeldeten Gewerbeinhaber/innen entschieden hat:

Von der Abgabenpflicht sind ausgenommen:

- Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.
- Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

Lt. Vorprüfung seitens des Landes vom 28.11.2023 (Abt. Gemeinden) gibt es diesbezüglich keine Einwendungen.

Beschlussfassung:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen beschließt der Gemeinderat, nach Antragstellung des Bürgermeisters und auf Grundlage der entsprechenden Beschlussfassung vom 10.10.2023 (TO-Pkt.5) sowie der oben angeführten Entscheidung des Umweltausschusses, einstimmig nachstehende neue Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting (angepasst nach dem aktuellen Verordnungsmuster des Landes):

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hatting – 2024

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 28.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1
Arten der Abfallgebühren

Die Gemeinde Hatting hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2
Grundgebühr

1. Die Müllgrundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird die Müllgrundgebühr pauschal verrechnet.

   Die Grundgebühr beträgt jährlich in €:

   a) für einen Haushalt mit einer Person: 51,96
   b) für jede weitere Person im Haushalt: 9,96
   c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: 91,20

   Von der Abgabenpflicht nach § 2 Abs. 1 lit. c) sind ausgenommen:

   - Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.

   - Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

2. Die Biomüllgrundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Für Gewerbebetriebe wird pauschaliert.

   Die Biomüllgrundgebühr beträgt jährlich in €:

   a) für einen Haushalt mit einer Person: 51,96
   b) für jede weitere Person im Haushalt: 9,96
   c) Gewerbebetriebe pro Betriebsstandort: 91,20

   Diese Gebühr gilt für alle Haushalte oder Betriebe, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen und beinhaltet weiters die Entleerung einer 120 Liter Mülltonne pro Abfuhr und Haushalt bzw. Betrieb.

   Von der Abgabenpflicht nach § 2 Abs. 2 lit. c) sind ausgenommen:

   - Betriebe ohne betriebsbezogene Räumlichkeiten im Gemeindegebiet oder deren Tätigkeit überwiegend außerhalb des Betriebsstandorts durchgeführt wird.

   - Ein-Personen-Unternehmen (EPU), die ohne unselbständig Beschäftigte (auch ohne geringfügig Beschäftigte) tätig sind, aber nur unter der Voraussetzung, dass der/die Betriebsinhaber/in mit Haupt- oder Nebenwohnsitz nach den Bestimmungen des Meldegesetzes am Betriebsstandort in Hatting gemeldet ist.

§ 3

Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

1. Gebühr für die Abholung eines Restmüllbehälters in €:

   a) für 120 Liter Müllbehälter: 4,20
   b) für 240 Liter Müllbehälter: 8,40
   c) für 660 Liter Müllgroßbehälter: 17,64
   d) für 800 Liter Müllgroßbehälter: 20,40
   e) für 1100 Liter Müllgroßbehälter: 28,44

2. Gebühr für die Abholung eines Biomüllbehälters in €:

a) für jede weitere 120 Liter Biomüll: 4,90

Für die Entleerung von zusätzlichem Biomüll ist pro 120 Liter eine beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältliche Müllwertschleife anzubringen.

3. Gebühr in € für die Anlieferung bzw. Entsorgung:

a)	von Strauch- und Baumschnitt pro m³ (Höchstmenge: 2 m³):	9,60
b)	von Holzabfällen pro m³ (keine Höchstmenge):	24,00
c)	von Sperrmüll pro m³ (keine Höchstmenge):	30,00
d)	von Bauschutt und Baurestmengen pro m³ (Höchstmenge: 1 m³):	36,00
e)	von PKW-Reifen ohne Felgen:	3,48
f)	von PKW-Reifen mit Felgen:	7,08
g)	von LKW-Reifen ohne Felgen:	6,97
h)	von LKW-Reifen mit Felgen:	8,72
i)	von Reifen für Traktor-Anhänger	7,08
j)	von Akkus normal	2,18
k)	von Akkus groß	4,36

Bei den Fraktionen a) bis d) wird pro Anlieferung jeweils eine Mindestmenge von ¼ m³ verrechnet.

4. Der Verkauf von Müllsäcken, Mülltonnen bzw. von Müllgroßbehältern wird zum jeweiligen Einkaufspreis verrechnet – zuzüglich der Kosten für den Transponder (Erkennungschip zur Registrierung der Entleerung).

5. Der bei Mehraufkommen von Restmüll notwendige 60 Liter Sack für Restmüll ist beim Bürgerservice der Gemeinde Hatting erhältlich und beinhaltet bereits die entsprechende Entleerungsgebühr.

§ 4
Vorschreibung, Stichtag

1. Die Gebührenvorschreibung für Grundgebühr und weitere Gebühr erfolgt jeweils zu den Terminen der vierteljährlichen Gemeindevorschreibungen.

2. Die weitere Gebühr für Müllwertschleifen und zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

3. Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Personen gilt für die Vorschreibung des 1. Quartals der 1.1., für das 2. Quartal der 1.4., für das 3. Quartal der 1.7. und für das 4. Quartal der 1.10. jeden Jahres. Änderungen während des Quartals werden beim nächstfolgenden Quartal berücksichtigt. Die Ermittlung der Personen erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 in der jeweils gültigen Fassung.

4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

4. Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 18.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Abschließend noch die Feststellung, dass diese neu beschlossene Abfallgebührenverordnung keine Kostenangaben für Müllsäcke, Mülltonnen, Müllgroßbehälter sowie Transponder bzw. Erkennungschips zur Registrierung der Entleerung beinhaltet und somit im Sinne des GR-Beschlusses vom 10.10.2023 (TO-Pkt.5) auch keine diesbezüglichen Gebührenerhöhungen stattfinden.

<u>Auflistung dieser betroffenen Gruppe samt aktuell gültiger Bruttopreise:</u>

- Biosack 120 Liter: 1,00 €
- Biosack 10 Liter: 0,20 €
- Restmüllsack 60 Liter: 2,50 €
- Müllbehälter 120 Liter: 30,00 €
- Müllbehälter 240 Liter: 40,00 €
- Miete Müllbehälter 120 Liter: 8,80 €
- Miete Müllbehälter 240 Liter: 11,80 €
- Miete Müllbehälter 800 Liter: 21,00 €
- Transponder/Chip (f. RM-Entleerung): 7,00 €

10.	Kostenbeteiligung für den Gratisschibus zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2023/24

<u>Beschlussfassung:</u>

Aufgrund des eingelangten Ansuchens des Geschäftsführers der Bergbahnen Oberperfuss, Hr. Manuel Hujara, und nach kurzer Erläuterung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Kostenbeteiligung für den Schibusbetrieb zum Schigebiet „Rangger Köpfl“ für die Wintersaison 2023/24 in Höhe von insg. € 600,-- (unverändert wie Vorjahre) gemäß dem Beteiligungsmodell der betreffenden Gemeinden bei Übernahme von 40 % der Gesamtkosten.

11.	Anpassung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung (KG, VS) ab Sommerferien 2024

Beschlussfassung:

Nach kurzer Erläuterung hins. Ferienbetreuung Kindergarten/Volksschule und entsprechender Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Armin Lindenthaler) die Anpassung bzw. Erhöhung der Elternbeiträge für die jeweilige Ferienbetreuung (KG, VS) von den seit ca. 10 Jahren unveränderten € 8,-- nun auf € 10,-- pro Kind und pro Tag ab Sommerferien 2024.

12.	Anschaffung eines E-Lieferautos für den Gemeindebauhof

Lt. Bgm. Dietmar Schöpf haben in gegenständlicher Angelegenheit vorab bereits 3 Treffen der Arbeitsgruppe (Bgm. Dietmar Schöpf, Bgm.-Stv. Bernhard Brötz, GV Nikolaus Moll, GV Johannes Neubauer, Bauhofleiter Georg Wild) stattgefunden.

Die Intention dieses TO-Punktes besteht darin, den 13 Jahre alten Gemeindetraktor durch die Anmietung eines kl. Nutzfahrzeuges so zu entlasten, dass die Laufzeit des Traktors um ca. 5 – 7 Jahre verlängert werden kann und somit eine teure Neuanschaffung verzögert wird.

Mittels PowerPoint-Präsentation erläutert GR Nikolaus Moll sehr ausführlich die über die Kommunalbeschaffung Handels GmbH eingeholten Angebote der von der Arbeitsgruppe nach Diskussion und Abwägung ausgewählten E-Fahrzeuge, die einander sehr gleichen (Renault, Opel, Toyota). Ausstattung: Anhängerkupplung, Holzboden im Laderaum, Freisprecheinrichtung, Dachträger, Reserverad (vollwertig), manuelle Klimaanlage, Airbag für Fahrer und Beifahrer;

Um besser kalkulieren zu können, soll das Auto auf 4 Jahre inklusive Fullservicevertrag gemietet werden; danach hat die Gemeinde mehrere Optionen, ein Kauf wird aber grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Anregung des Bürgermeisters wurde auch die Anschaffung eines Dieselfahrzeuges diskutiert; - auf Basis eines entsprechenden Vergleichs hat aber das E-Auto wirtschaftlich eindeutig besser abgeschnitten.

Abschließend teilt GR Nikolaus Moll mit, dass die Arbeitsgruppe in ihrer Sitzung vom 15.11.2023 beschlossen hat, dem Gemeinderat die Anschaffung des E-Fahrzeuges: Toyota Proace City Electric Langform zum Preis von € 752,22 pro Monat (inkl. Versicherung) zu empfehlen, damit der Gemeindetraktor länger gehalten werden kann.

Gleich anschließend meldet sich GR Armin Lindenthaler zu Wort und verteilt an alle Anwesenden schriftliche Unterlagen, in denen diverse Problemstellungen und weitere Preisvergleiche angeführt sind, die er dem Gemeinderat auch detailliert erklärt. Seiner Meinung nach sprechen einige Punkte gegen die Anschaffung eines Elektroautos und er wirft sogleich die generelle Frage auf, ob für die Gemeinde überhaupt ein E-Auto das richtige Gemeindefahrzeug ist.

Danach wird lange sehr intensiv diskutiert und argumentiert, wobei GR Marco Hauser extra zu Protokoll gibt, dass die in der FPÖ-Vorlage angegebenen Zahlen nicht stimmen bzw. falsch sind.

Beschlussfassungen:

Nach langer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 7 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen (Armin Lindenthaler, Bettina Fichtel, Stefanie Fiegl, Stefan Headington, Gabriele Lindenthaler, Marliese Hinder) die Anschaffung des E-Fahrzeuges: TOYOTA PROACE CITY ELECTRIC in der Ausführung BASIS Radstand L2 zum monatlichen Mietpreis von brutto € 752,22 gemäß dem Angebot 9230003 vom 25.10.2023 der Kommunalbeschaffung Handels GmbH.

Zudem fasst nach entsprechender Antragstellung des Bürgermeisters der Gemeinderat mit demselben Abstimmungsergebnis den Beschluss, die erforderlichen Arbeiten für die im Bauhof zu errichtende E-Ladestation an die Fa. elostar Elektro und Solarperformance als Billigstbieter zum Preis von brutto € 2.392,88 gemäß dem Angebot Nr. AN2023/0013 vom 15.10.2023 zu vergeben.

13.	Weihnachtsgeld für Gemeindebedienstete

Beschlussfassungen:

Auf Vorschlag des GR Nikolaus Moll mit entsprechender Begründung (Anerkennung und Wertschätzung für die verlässliche Arbeit) und nach kurzer Diskussion und Antragstellung des Bürgermeisters Dietmar Schöpf beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass entgegen der Beschlussfassung vom 10.10.2023 nun allen Gemeindebediensteten – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – ab sofort Einkaufsgutscheine im Wert von insgesamt € 100,-- pro Person als außerordentliches Weihnachtsgeld (nicht verpflichtend) ausgegeben werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilaufhebung des diesbezüglichen in der letzten GR-Sitzung unter TO-Pkt. 9 (Umstellung des Weihnachtsgeldes auf Gutscheine) gefassten Beschlusses bzw. des folgenden Textes: *„50 Euro Wertgutschein – bis zu einem Beschäftigungsausmaß von 50 % (≤) und 100 Euro Wertgutschein – ab einem Beschäftigungsausmaß >50 % (also ab 50,01 %)“*

14.	Personalangelegenheiten

Gemäß Beschlussfassung ist der Tagesordnungspunkt 14 zur Gänze unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Es wird auf das dafür eigens geführte Protokoll verwiesen.

15.	Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Dietmar Schöpf

- *ATM-Bericht:* = in der Gde.-Homepage bereits hochgeladen
- *Raumordnungskonzept:* Mit Bescheid vom 03.11.2023 hat die Tiroler Landesregierung dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hatting vom 04.07.2023 auf Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die **aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt**.

- *Budget 2024:* Allg. schwierige Situation; – man hofft auf Ausgleich des Rückgangs der Abgabenertragsanteile und auf Unterstützung finanzschwacher Gemeinden durch Bund und Land

- *LED-Umstellung:* Aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögert sich leider die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.

- *Leitschienen/Hattingerberg:* = inzw. fertiggestellt

Fotos v. 28.11.2023

- *PV-Kraftwerk:* = im Laufen (ein Angebot liegt bereits vor, weitere folgen noch)

- *Parkraumüberwachung:* 12 Strafen bis dato

- *VVT-Ticket:* Tickets werden 2 – 3 x pro Woche ausgeliehen; - sehr positive Resonanz

- *Einwohnerstatistik:*

Stichtag: 27.11.2023

Wohnsitzart	gesamt	männlich	weiblich	inter	divers	offen	keine Angabe	Inländer	Fremde
Hauptwohnsitz (H)	1.523	746	777	0	0	0	0	1.356	167
Nebenwohnsitz (N)	99	55	44	0	0	0	0	87	12
Summen	**1.622**	**801**	**821**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.443**	**179**

Gesamtpersonenanzahl: 1.619 **männlich:** 799 **weiblich:** 820
inter: 0 **divers:** 0 **offen:** 0 **keine Angabe:** 0

- *LIV – Landesinstitut f. Integrierte Versorgung Tirol (CareManagement Tirol):* Hierbei handelt es sich um ein Programm des Landes Tirol zum Aufbau eines Versorgungsnetzwerkes für Pflege und Betreuung. Bereits jetzt schon gibt es tirolweit viele Anbieter, die sich engagiert um pflegebedürftige Menschen kümmern. Die Koordinationsstelle CareManagement will diese Einrichtungen stärker vernetzen, sie in ihrer Arbeit unterstützen und informieren. Betroffene und pflegende Angehörige erhalten hier kostenlose Erstinformationen über Pflegeeinrichtungen, Pflegeorganisation und rechtliche Grundlagen rund um die Pflege daheim. Durch eine bedürfnis- und bedarfsorientierte Beratung kann gleich an die richtigen Stellen weitervermittelt werden. Dadurch werden viele Wege vereinfacht und eine optimale Pflege und Betreuung zu Hause kann sichergestellt werden.

- *Kreativmarkt am 02.12.2023:* Da der Erlös dieser Veranstaltung dem Sozial- und Notfallfonds der Gemeinde zugutekommt, wird auf Antrag des BGM der veranstaltende Verein „Lebenswertes Hatting“ von der Saalmiete bzw. dem Benützungsentgelt einhellig befreit.

- *Hattinger Adventfenster ab 01.12.2023:* Lt. BGM organisiert die Bücherei auch heuer wieder diese wunderbare Aktion, die mit dem Friedenslicht am 23.12.2023 endet. Die heute anwesende Ersatz-Gemeinderätin Marliese Hinder lädt alle Anwesenden recht herzlich ein, die bereits angekündigten Stationen fleißig zu besuchen.

- *Feuerwerk der Blasmusik am 30.12.2023:* Karten für die GR-Mitglieder organisiert der BGM

- *Termin für nächste GR-Sitzung/en (voraussichtlich):* 23.01.2024 (Budget 2024) mit Neujahrsumtrunk

<u>GR Marco Hauser</u>

- Auf die Anfrage in Bezug auf die schwächelnde Innufersicherung kann der BGM mitteilen, dass das heurige Innufersanierungsprojekt noch nicht abgeschlossen ist und die Schwachstellen nach Rücksprache mit dem Baubezirksamt in den Wintermonaten durch Erhöhung der Böschung beseitigt werden.

<u>GR^{in} Bettina Fichtel</u>

- Auf Nachfrage hins. Umfahrungsstraße kann GR Nikolaus Moll zur Kenntnis bringen, dass die notwendige Verkehrszählung mittlerweile abgeschlossen ist.

<u>Ersatz-GR^{in} Gabriele Lindenthaler</u>

- informiert über die relativ hohen Kosten für die Wintersportwoche der 3. Klasse Volksschule und fragt an, ob die Gemeinde ev. eine Hilfeleistung gewähren kann. Der BGM verspricht, sich diesbezüglich mit der VS-Dir. Anja Haider zeitnah in Verbindung zu setzen.

<u>GR Armin Lindenthaler</u>

- fragt nach, ob es möglich wäre, die wöchentliche Bioabfallentsorgung bis Ende November auszuweiten. Lt. BGM kann darüber diskutiert werden, aber nicht jetzt, sondern ein andermal.

<u>GR Nikolaus Moll</u>

- lädt hiermit alle herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier im Gemeindesaal am 09.12.2023 um 15:00 Uhr ein.

- regt an, die GR-Mitglieder im Dorfblatt vorzustellen.

- gibt folgende Zeilen zu Protokoll: GR Nikolaus Moll weist den Bürgermeister darauf hin, dass bei der Diskussion zu TO Punkt 12 seitens der FPÖ Hatting bzw. des GR Armin Lindenthaler Daten präsentiert wurden, die aus der Zusammenarbeit der Gemeinde mit der Servicefirma des Traktors entstanden sind (Reparaturdaten). GR Nikolaus Moll betont und bekräftigt ausdrücklich, dass dem gesamten Gemeinderat

die Unterlagen zur Einsicht und Kontrolle über die Buchhaltung zugänglich sind und stellt diesen grundsätzlichen Informationsbedarf außer Frage. Er stellt aber die Frage, wieso die Servicefirma die Daten direkt, ohne Aufforderung bzw. Bestätigung durch die Gemeinde an Dritte, ohne weitere Legitimation od. Bevollmächtigung, weitergibt. Auch wenn es sich grundsätzlich nicht um personenbezogene Daten handelt, kann es nicht angehen, dass Daten die Gemeinde betreffend ohne weitere Abklärung weitergegeben werden. Ob und wie weit datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt wurden und eine weitere Verfolgung eingeleitet werden muss, wäre nach Abklärung zu prüfen. Zu prüfen wäre auch die weitere Zusammenarbeit mit der Servicefirma. Dahingehend ersucht er den Bürgermeister um Abklärung und Prüfung.

Da ansonsten keine weiteren Anfragen und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

v.g.g.

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Gemeinderat/Gemeinderätin:
(Alfons Valtiner)	*(Dietmar Schöpf)*	